

**Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Harztor
für die Ortschaft Neustadt/Harz
(Kurbeitragssatzung – KBS 2026)**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBL. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBL. S. 277, 288) sowie der §§ 1, 2 und 9 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), hat der Gemeinderat der Gemeinde Harztor in seiner Sitzung am 10. Dez. 2025 folgende Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragssatzung) beschlossen:

**§ 1
Erhebungsgebiet, Zweck und Begriffsbestimmungen**

- (1) Die Gemeinde Harztor erhebt im Gebiet des staatlich anerkannten Luftkurortes und heilklimatischen Kurortes Neustadt einschließlich des Ortsteils Osterode einen Kurbeitrag.
- (2) Der Kurbeitrag wird verwendet für die anteiligen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Betrieb, die Unterhaltung und die Vermarktung der Einrichtungen, Anlagen und Veranstaltungen, die dem Erholungs-, Kur- und Fremdenverkehr dienen.
- (3) Beherbergungsbetrieb im Sinne dieser Satzung ist jede natürliche oder juristische Person, die entgeltlich Gäste aufnimmt oder ihnen Ferien- oder Wochenendwohnungen zur Nutzung überlässt. Dazu gehören insbesondere Hotels, Pensionen, Gasthöfe, Privatquartiere, Ferienwohnungen, Ferienhäuser, Campingplätze sowie vergleichbare Einrichtungen.

**§ 2
Kurbeitragspflicht**

- (1) Beitragspflichtig sind alle Personen, die sich ohne Hauptwohnsitz im Erhebungsgebiet aufhalten und denen die Möglichkeit zur Nutzung der Kureinrichtungen oder zur Teilnahme an den Kurveranstaltungen der Gemeinde geboten wird.
- (2) Beitragspflichtig sind ferner Besitzer oder Eigentümer von Wohnungseinheiten. Unter einer Wohneinheit im Sinne dieser Satzung versteht sich z.B. ein Wohnhaus, Sommerhaus, Ferienhaus, Wochenendhaus, Wohnung oder Appartement, die vom Eigentümer und seinen Familienangehörigen (nur Ehegatten und die wirtschaftlich von ihnen abhängigen Kinder) genutzt werden und die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in dem Erhebungsgebiet haben. Gleichermaßen gilt für Wohnwagen, Wohnmobile, Zelte o.ä. Einrichtungen, wenn diese mindestens drei Monate im Kalenderjahr zur entsprechenden Nutzung im Erhebungsgebiet aufgestellt waren.
- (3) Nicht Beitragspflichtig sind Personen, die sich **ausschließlich** zu beruflichen oder Ausbildungszwecken im Erhebungsgebiet aufhalten. Ein Aufenthalt gilt dann als ausschließlich beruflich oder zu Ausbildungszwecken, wenn die Nutzung der Kureinrichtungen und touristischen Angebote der Gemeinde nicht oder nur in einem untergeordneten Maße erfolgt.

**§ 3
Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Beginn des Aufenthaltes im Erhebungsgebiet.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit Beginn des Aufenthaltes fällig.

(3) Die Entrichtung erfolgt grundsätzlich im Voraus über das von der Gemeinde bereitgestellte Online-System.

(4) Die Beitragspflicht für den pauschalen Jahreskurbetrag nach § 2 Absatz 2 entsteht am 1. Januar eines jeden Jahres bzw. mit Besitz- / Eigentumsübergang.

(5) Der pauschale Jahreskurbetrag wird durch besonderen Bescheid erhoben, der auch für Folgejahre gelten kann. Er wird mit seinem Jahresbetrag am 15.02. eines jeden Jahres, bei einer Neufestsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides, fällig. Der Beitrag ist per Überweisung oder Lastschrift auf das Konto der Gemeinde Harztor einzuzahlen.

§ 4 Maßstab und Höhe des Kurbetrages

(1) Der Kurbetrag wird für jeden Aufenthaltstag (Anwesenheitstag) erhoben, an dem sich eine beitragspflichtige Person im Erhebungsgebiet zu Kur-, Heil- oder Erholungszwecken aufhält.

(2) Für die Berechnung der Aufenthaltstage gelten der Anreisetag und der Abreisetag jeweils als ein voller Aufenthaltstag. Beginnt und endet der Aufenthalt am selben Kalendertag (Tagesgast), so wird dieser als ein Aufenthaltstag berechnet.

(3) Ab 1. Januar 2026 beträgt der Kurbetrag:

- 2,50 € je Aufenthaltstag für Erwachsene (einschließlich Umsatzsteuer),
- 1,50 € je Aufenthaltstag für Kinder und Ermäßigte (einschließlich Umsatzsteuer),
- 50,00 € pauschaler Jahreskurbetrag (einschließlich Umsatzsteuer) für Besitzer oder Eigentümer einer Wohneinheit nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung,
- 50,00 € pauschaler Jahreskurbetrag (einschließlich Umsatzsteuer) für Saisoncamper nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung,
- 100,00 € pauschaler Jahreskurbetrag (einschließlich Umsatzsteuer) für Dauercamper nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 5 Befreiungen und Ermäßigungen

(1) Von der Entrichtung eines Kurbetrages sind befreit:

- a) Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres,
- b) Personen, die sich ausschließlich zu beruflichen oder Ausbildungszwecken im Erhebungsgebiet aufhalten,
- c) Patientinnen und Patienten der Lungenklinik und vergleichbarer Einrichtungen, die sich zur stationären Behandlung oder Rehabilitation aufhalten.

(2) Eine Ermäßigung von 50 % des Kurbetrages erhalten:

- a) schwerbehinderte Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 %, nachgewiesen durch einen gültigen Schwerbehindertenausweis,
- b) deren eingetragene Begleitperson (Merkzeichen „B“ im Schwerbehindertenausweis), sofern die Notwendigkeit einer ständigen Begleitung amtsärztlich bescheinigt oder im Schwerbehindertenausweis vermerkt ist.

(3) Die Voraussetzungen für eine Befreiung oder Ermäßigung sind durch geeignete Unterlagen (z.B. ärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis) nachzuweisen.

§ 6 Erstattung

(1) Bereits entrichtete Kurbeträge werden auf Antrag erstattet, wenn ein Anspruch auf Befreiung bestand, eine Ermäßigung nicht berücksichtigt wurde oder die Voraussetzungen für die Beitragspflicht nicht erfüllt waren oder der Aufenthalt vorzeitig abgebrochen wurde.

(2) Der Antrag auf Erstattung ist innerhalb eines Monats nach Abreise oder Wegfall des Befreiungs-/ Ermäßigungsgrundes schriftlich bei der Gemeinde Harztor zu stellen. Dem Antrag sind die Kurkarte und entsprechende Nachweise beizufügen.

§ 7 Kurkarte

- (1) Jede beitragspflichtige Person erhält nach Zahlung des Kurbeitrages eine Kurkarte als Nachweis über die entrichteten Beiträge.
- (2) Die Kurkarte berechtigt zur Inanspruchnahme der im Leistungsverzeichnis der Gemeinde Harztor aufgeführten Einrichtungen und Vergünstigungen.
- (3) Die Kurkarte wird grundsätzlich digital über das Online-System ausgegeben. Eine Ausstellung von physischen Papierkarten erfolgt nur in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei fehlender technischer Möglichkeit für den Gast oder den Beherbergungsbetrieb.
- (4) Bei Verlust einer in Ausnahmefällen ausgestellten physischen Papierkurkarte wird für die Neuausstellung eine Verwaltungsgebühr von 2,50 € erhoben. Ein Anspruch auf kostenlosen Ersatz einer verlorenen digitalen Kurkarte besteht nicht, da diese jederzeit erneut abgerufen werden kann.

§ 8 Digitales Verfahren und Entrichtung des Kurbeitrages

- (1) Die Kurkarte ist von der beitragspflichtigen Person grundsätzlich vor oder spätestens bei Anreise online über das Portal www.harztor-erlebenswert.de/kurbeitrag zu erwerben. Hierbei sind die erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß einzugeben und der Kurbeitrag zu entrichten.
- (2) Der Guest ist verpflichtet, die digitale Kurkarte für sich und seine Mitreisenden selbst zu erstellen und den Kurbeitrag zu entrichten. Die digitale Kurkarte ist auf Verlangen den Kontrollpersonen unaufgefordert vorzuzeigen.
- (3) Ist die beitragspflichtige Person aus technischen oder persönlichen Gründen nicht in der Lage, die Onlineerfassung selbst durchzuführen, ist der Beherbergungsbetrieb verpflichtet, die Kurkarte bei Anreise im System zu erstellen und den Kurbeitrag stellvertretend für den Guest zu entrichten. Der Guest hat den entrichteten Betrag unverzüglich dem Beherbergungsbetrieb zu erstatten.
- (4) Nur wenn die Verfahren nach Absatz 1 und 3 aus technischen oder persönlichen Gründen nicht möglich sind, erfolgt der Erwerb der Kurkarte und die Entrichtung des Kurbeitrages in der Tourist-Information Neustadt.
- (5) Beherbergungsbetriebe sind verpflichtet, ihre Gäste bereits vor der Anreise umfassend über die bestehende Beitragspflicht, die Höhe des Kurbeitrages und die bevorzugte Möglichkeit des Onlineerwerbs der Kurkarte zu informieren.

§ 9 Mitwirkungspflichten der Beherbergungsbetriebe

- (1) Beherbergungsbetriebe sind verpflichtet, alle notwendigen personenbezogenen und aufenthaltsbezogenen Angaben zur Erhebung des Kurbeitrages vollständig und richtig an die Gemeinde Harztor zu übermitteln. Dazu gehören insbesondere: Name, Vorname, Geburtsdatum, Hauptwohnsitz des Gastes und seiner Mitreisenden, An- und Abreisedatum, sowie Angaben zu Befreiungs- oder Ermäßigungsgründen nach § 5.
- (2) Die Datenerhebung und -übermittlung hat digital im Rahmen des Onlineverfahrens der Gemeinde Harztor unverzüglich nach Anreise des Gastes, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden zu erfolgen.
- (3) Beherbergungsbetriebe haben sämtliche Unterlagen und Nachweise über getätigte Buchungen, Belegungsdaten und die Einziehung sowie Abführung der Kurbeiträge für einen Zeitraum von einem Jahr nach Abreise des Gastes aufzubewahren.

(4) Die Beauftragten der Gemeinde Harztor sind berechtigt, zur Überprüfung der Einhaltung der Mitwirkungspflichten und der Richtigkeit der übermittelten Angaben unangekündigt Kontrollen vor Ort durchzuführen. Hierzu ist den Beauftragten jederzeit Einsicht in die erforderlichen Unterlagen (insbesondere Belegungspläne, Buchungsübersichten, Gästeverzeichnisse und Zahlungsnachweise) zu gewähren und das Betreten der Gastbetriebe sowie der zur Gästebetreuung genutzten Räumlichkeiten zu gestatten.

§ 10 Einzug und Abführung des Kurbeitrages, Haftung

(1) Beherbergungsbetriebe haben den satzungsgemäßen Kurbeitrag von den beitragspflichtigen Personen, die nicht selbst den Kurbeitrag über das Online-System entrichtet haben, für die gesamte Aufenthaltsdauer einzuziehen. Der eingezogene Kurbeitrag ist unverzüglich, spätestens jedoch bis zum letzten Werktag des auf den Monat der Abreise folgenden Monats, unmittelbar bei der Tourismus-Information in Neustadt einzuzahlen oder auf das Konto der Gemeinde Harztor zu überweisen.

(2) Der Beherbergungsbetrieb haftet neben dem Beitragspflichtigen gegenüber der Gemeinde Harztor für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung des Kurbeitrages als Gesamtschuldner.

(3) Verletzen Beherbergungsbetriebe oder die dazu verpflichteten Personen die Mitwirkungs-, Einziehungs- oder Abführungspflichten nach dieser Satzung, so haften sie der Gemeinde Harztor gegenüber für den entstandenen Schaden in voller Höhe.

§ 11 Auskunfts- und Aushangpflicht

(1) Beherbergungsbetriebe und Vermietende sind verpflichtet, den Gästen auf Verlangen umfassend Auskunft über die Beitragspflicht, die Höhe des Kurbeitrages sowie die Möglichkeiten des Erwerbs und der Nutzung der Kurkarte zu erteilen.

(2) In jedem Beherbergungsbetrieb ist ein gut sichtbarer und allgemein zugänglicher Hinweis auf die Kurbeitragspflicht und die digitale Kurkarte dauerhaft auszuhängen. Die Gemeinde Harztor stellt entsprechende Informationsmaterialien kostenlos zur Verfügung.

§ 12 Datenschutz

(1) Die Gemeinde Harztor verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich zum Zweck der Erhebung und Abwicklung des Kurbeitrages gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO in Verbindung mit § 9 ThürKAG.

(2) Eine Weitergabe der Daten erfolgt nur an Auftragsverarbeiter, die mit der technischen Abwicklung des Onlineverfahrens betraut sind, sowie an Behörden im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. als beitragspflichtige Person den Kurbeitrag nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig entrichtet,
2. als Beherbergungsbetrieb seiner Informationspflicht nach § 8 Absatz 5 nicht nachkommt,
3. als Beherbergungsbetrieb die Kurkarte entgegen § 8 Absatz 3 nicht erstellt oder den Kurbeitrag entgegen § 10 Absatz 1 nicht einzieht,
4. als Beherbergungsbetrieb die erforderlichen Angaben zur Erhebung des Kurbeitrages entgegen § 9 Absatz 1 nicht, nicht vollständig oder nicht richtig an die Gemeinde Harztor übermittelt,
5. als Beherbergungsbetrieb die digitale Übermittlung entgegen § 9 Absatz 2 nicht fristgerecht vornimmt,

6. als Beherbergungsbetrieb die nach § 9 Absatz 3 erforderlichen Unterlagen und Nachweise nicht oder nicht für den vorgeschriebenen Zeitraum aufbewahrt,
7. als Beherbergungsbetrieb den Beauftragten der Gemeinde entgegen § 9 Absatz 4 die Einsicht in Unterlagen verwehrt oder das Betreten der Gastbetriebe nicht gestattet,
8. als Beherbergungsbetrieb den eingezogenen Kurbeitrag entgegen § 10 Absatz 1 nicht oder nicht fristgerecht an die Gemeinde Harztor abführt,
9. als Beherbergungsbetrieb oder Vermietender der Auskunfts- und Aushangpflicht nach § 11 nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 ThürKAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 14 Vollstreckung

Rückständige Kurbeiträge werden nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) vollstreckt.

§ 15 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Harztor für die Ortschaft Neustadt/Harz (Kurbeitragssatzung) vom 12. November 2019 außer Kraft.

Harztor, den ..30.11.2025

Gemeinde Harztor


 Klante
Bürgermeister



Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Harztor sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundete.

Bekanntmachungshinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Harztor, den ..30.11.2025

Gemeinde Harztor


 Klante
Bürgermeister

